

**Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der
Bautechnischen Prüfungsverordnung – BauPrüfV
Auszug aus der Vorlage Nr. 18/151**

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) in Artikel 1 wird dem Wunsch der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen entsprochen, die Altersgrenze ihrer Tätigkeit auf das vollendete 70. Lebensjahr heraufzusetzen. Begründet wird dieses Ansinnen u. a. mit der älter werdenden Gesellschaft unter Beibehaltung körperlicher und geistiger Belastbarkeit sowie dem mangelnden Nachwuchs an Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen. Aus diesen Gründen haben sich die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz auf die Heraufsetzung der Altersgrenze in den Ländern ausgesprochen. Durch diese Maßnahme kann insbesondere dem Mangel an Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Land Berlin kurzfristig begegnet und damit vermieden werden, dass die Realisierung von Neubauvorhaben aufgrund fehlender Kapazitäten bei der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen verzögert wird.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird die Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr heraufgesetzt. Mit Erlöschen der Anerkennung endet auch die Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen; sie müssen daher noch nicht abgeschlossene Prüfungen zur Fortführung auf andere Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige übertragen. Dazu haben sie die fortzuführenden Prüfungen im Verzeichnis nach § 13 Absatz 9 BauPrüfV der Obersten Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als Anerkennungsbehörde anzugeben. Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige sollten daher Prüfungen nur dann übernehmen, wenn sie absehen können, dass sie diese bis zum Erlöschen ihrer Anerkennung auch abschließen können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Herausgeber: